

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den kommunalen Friedhof in Großzöbern - Friedhofsgebührensatzung -

Aufgrund von §§ 1, 2, 8a ff. Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung - Sächs GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (Sächs GVBl.S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) hat der Gemeinderat der Gemeinde Weischlitz am 17. April 2023 folgende Satzung beschlossen:

Vorbemerkung

Die Satzung verwendet Begriffe ausschließlich in männlicher Form. Die Begriffe gelten jedoch gleichberechtigt für Personen jeden Geschlechts.

§1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des kommunalen Friedhofes in Großzöbern und seiner Einrichtungen besteht Gebührenpflicht nach den Bestimmungen dieser Satzung. Die Gebührensätze ergeben sich aus § 5 dieser Satzung.

§2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Gebühren ist verpflichtet, wer
 - a) den Friedhof und seine Einrichtungen in Anspruch nimmt,
 - b) nach dem bürgerlichen Recht die Kosten der Bestattung zu tragen hat,
 - c) sich gegenüber der Gemeinde Weischlitz zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
 - d) zur Bestattung verpflichtet ist oder
 - e) eine gebührenpflichtige Leistung beantragt, veranlasst oder empfangen hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§3 Bemessungsgrundlage

- (1) Grundlage für die Gebührenberechnung sind die Art der Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen einschließlich der jeweils erbrachten Leistungen der Gemeinde Weischlitz sowie die vorgenommenen Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens.
- (2) Bei Leistungen werden die Gebühren nach § 5 bemessen. Sollten sich für diese Leistungen weitere kostenpflichtige Amtshandlungen aus anderen Rechtsnormen ergeben, werden diese auf den Gebührensschuldner umgelegt.
- (3) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den in § 5 festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Antragstellung und der Bestätigung durch die Gemeinde. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, aber Leistungen auf der Grundlage gesetzlicher Verpflichtungen erbracht werden müssen, entsteht die Gebührenschuld mit der Erbringung der Leistungen.
- (2) Die Gebühren sind nach Erstellung des Gebührenbescheides innerhalb eines Zeitraumes von 14 Tagen zur Entrichtung fällig. Sie sind daher bis zur Fälligkeit zu entrichten oder ihre Entrichtung ist hinreichend sicherzustellen.
- (3) Ist ein Gebührenschuldner nicht vorhanden oder nicht auffindbar oder kann die Begleichung der Gebühren nicht hinreichend sichergestellt werden, sind nur jene Leistungen auszuführen, die den niedrigsten Gebühren entsprechen.
- (4) In besonderen Fällen können Sicherheitsleistungen (z. B. Vorauszahlungen) verlangt werden.

§5 Gebühren

Für alle Leistungen, bei denen sich die Kommune eines Dritten bedient, sind Kosten vom Gebührenschuldner in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätten

- | | | |
|-----|---|------------|
| 1.1 | für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres
(Ruhezeit 10 Jahre) | 180,00 EUR |
| 1.2 | für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres
(Ruhezeit 20 Jahre) | 360,00 EUR |

2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)

2.1 für Sargbestattungen

- | | | | |
|-------|--------------|-----------------------|------------|
| 2.1.1 | Einzelstelle | einmalig | 400,00 EUR |
| | | Verlängerung pro Jahr | 20,00 EUR |
| 2.1. | Doppelstelle | einmalig | 800,00 EUR |
| | | Verlängerung pro Jahr | 40,00 EUR |

2.2 für Urnenbeisetzungen

- | | | | |
|------|-----------------------|-----------------------|------------|
| 2.2. | Einzelstelle (1 Urne) | einmalig | 200,00 EUR |
| | | Verlängerung pro Jahr | 10,00 EUR |

II. Bestattungs- und Beisetzungsgebühr

- | | | |
|-----|--|------------|
| 1.1 | Verwaltungsgebühr
(Verwaltung- und Organisationsaufwand im
Zusammenhang mit der Bestattung)
zzgl. Auslagen für Grabherstellung etc. | 111,50 EUR |
|-----|--|------------|

III. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhaber eines Grabnutzungsrechtes) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grabstelle in folgender Höhe erhoben:

1.1 je Grabstelle 15,00 EUR

IV. Benutzungsgebühren der Bestattungseinrichtung (Feierhalle)

1.1 Benutzung der Feierhalle pro Feier 75,00 EUR

1.2 Zuschlag für Heizung (wenn erforderlich) pro Tag 10,00 EUR

1.3 Aufbewahrung einer Urne in der Feierhalle 10,00 EUR

V. Gebühr für Grabeinebnung nach Ablauf der Ruhezeit

1.1 Verwaltungsgebühr 55,75 EUR

zzgl. Auslagen für Grabeinebnung etc.

VI. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 6 verfahren.

VII. Verwaltungsgebühren

1.1 Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer Anlagen (z. B. Einfassungen) 55,75 EUR

1.2 Genehmigung für die Veränderung eines Grabmals; der Ergänzung von Inschriften oder anderer Maßnahmen 23,00 EUR

1.3 Erteilung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende 55,75 EUR

1.4 Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, die in der Satzung nicht besonders geregelt sind, werden nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 6

Sonstige Bestimmungen

Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung.

§7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Gemeinde Weischlitz für den Friedhof Großzöbern vom 19.11.2020 außer Kraft.

Weischlitz, den 19.04.2023

Steffen Raab
Bürgermeister



Hinweis auf § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.